

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 121
BETREFFEND INSTANDSTELLUNG DER KANALISATIONSLEITUNGEN IN DER
BAHNHOFSTRASSE UND DER POSTSTRASSE

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 135
vom 21. August 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Für die Instandstellung der Kanalisationsleitungen in der
Bahnhofstrasse und der Poststrasse wird ein Kredit von
Fr. 75'000.-- zu Lasten der Kanalisationsrechnung bewilligt.
(Index-Stand Oktober 1967, 320,4)
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums
gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische
Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden
ihm alle hierfür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 16. Januar 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 20. Januar bis zum 19. Februar 1968.